

VRN-Jahresbericht 2011 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar gibt als Aufgabenträgerorganisation im Kreis Bergstraße sowie im Namen der dem Verkehrsverbund angehörenden übrigen ÖPNV-Aufgabenträger als Gruppe zuständiger Behörden nach der Verordnung 1370/2007 folgenden Gesamtbericht gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 über die im Verbundgebiet bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich ab. Soweit der Bericht Angaben zu Ausgleichsleistungen seiner Verbandsmitglieder enthält, beruhen diese Angaben auf den Daten, die die Verbandsmitglieder dem Verbund zum Zweck des Berichts zugeleitet haben. Für die Vertragsgestaltung und insbesondere die Höhe des Ausgleichs sind prinzipiell die jeweiligen Aufgabenträger selbst verantwortlich. Alle Angaben beziehen sich auf die vertraglichen Vereinbarungen zum regulären Fahrplanangebot des Sommerfahrplanes 2011. Veränderungen infolge der Spitzabrechnung von Fahrtausfällen, Qualitätsmängeln, Sonderverkehren zu Veranstaltungen und Ähnlichem blieben unberücksichtigt. Zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie in Anlage 3 dargestellt abgekürzt.

Teil 1: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen
öffentlicher Dienstleistungsaufträge

A Busverkehr

Soweit die Buslinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigungen nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

I. Dienstleistungsaufträge über allgemeine Anforderungen an Quantität und Qualität des Verkehrs

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2011 hierfür Ausgleichsleistungen:

Zuständige Behörde	Linienbündel/Linie	Betreiber	Ausgleichsleistung (in €a)
AW	Stadtbus Alzey	ORN	183.267,00
DÜW	451-455, 457, 459, 460, 461, 483, 512, 513, 517, 573, 574	BRN	337.103,69
FT	464, 465, 466, 467, 468, 469	BRN	290.540,00
GER	2589 (Schulverkehr Bellheim)	RVS	1.610.743,00
	527, 551, 588		
	3907 (Schulverkehr Bellheim)		
	3908 (Schulverkehr Rheinzabern)		
	3936 (Schulverkehr Lingenfeld; Weingarten; Lustadt)		
	3937 (Schulverkehr Rülzheim)		
	3938 (Schulverkehr Wörth)		
	3939 (Schulverkehr Germersheim)		
4991			
KL	101, 106	TWK	18.500,00

KL (Kreis)	Kaiserlautern West	SPB	1.327.853,13
	Kaiserlautern Nord		
KL, KL (Kreis)	Nachtbus Kaiserslautern	TWK	172.564,25
KUS	Pfälzer Bergland	SPB	92.150,00
	295 (Stadtverkehr Kusel)		
LD	521, 522/523, 528, 587	RVS	390.300,00
	501, 507, 508, 509	Palatina	
MTK	850, 851, 961-975, 980	VGMT	2.589.912,29
	933, 934, 937, 939-945, 949, 950, 952, 955, 971		
NOK	Mosbach Umland; Buchen Umland	BRN	993.740,36
	848	Knühl	
	849	Berberich	
	Walldürn	Gehrig	
NW	511-517	BRN	145.884,99
	501, 502	Palatina	
RNK	Ladenburg-Schriesheim	BRN	4.372.097,00
	Leimen		
	718, 737, 822		
	Wiesloch-Walldorf	SWEG	
	Sinsheim Nord	Palatina	
	Sinsheim Süd	SWEG/ BRN	
781	Hoffmann		
RPK	570-574, 581, 582, 584, 585	BRN	621.667,75
	452, 462, 463, 482, 483		
	170, Schulbuslinie 6		
SÜW	522, 526, 528, 544, 546, 553-555	RVS	1.182.570,90
	2528, 2543, 2555		
	3904, 3905, 9991		
	530	Glaser	
	501, 503-506	Palatina	
SWP	529, 531	RVS	553.547,84
	250, 146, 150, 151	SPB	
	Pirmasens Umland		
	Zweibrücken Umland		
	249	Braun	
ZW	221-226, 229	VGZ	502.360,00
VRN GmbH	Ried (641-645)	Werner	2.040.851,38
	Nördl. Bergstraße (669, 675-679)		
	Odenwald Nord (665,666)	VGG	
	Bensheim (671-674)	Müller	
	Bürstadt (652)		
	681, 683, 685, 686	BRN	

Folgende Busverkehre unterliegen auf Grundlage einzelner öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhielten 2011 hierfür ein ausschließliches Recht:

Linienbündel/Linie	Zuständige Behörde	Betreiber
Mannheim	MA	RNV
Heidelberg	HD	RNV
Stadt Kaiserslautern	KL	TWK
Stadt Pirmasens	PS	SWPV
Ludwigshafen	LU	RNV
Ladenburg-Schriesheim	RNK	BRN
Walldürn	NOK	Gehrig
Nördliche Bergstraße	VRN GmbH	NVS
Bürstadt	VRN GmbH	Müller
Bensheim	VRN GmbH	VGG
Sinsheim Nord	RNK, NOK, Kreis Heilbronn	Palatina
Zweibrücken	ZW	VGZ

II. Dienstleistungsaufträge zur pauschalierten Abgeltung von Ausgleichsansprüchen im Ausbildungsverkehr in Hessen

Die VRN GmbH gewährte im Anschluss an die in Hessen bis Ende 2009 praktizierte pauschale Abgeltung von Ausgleichsansprüchen bis zur Neuvergabe der jeweiligen Verkehrsleistungen den Busunternehmen im Kreis Bergstraße auf Grundlage eigenständiger öffentlicher Dienstleistungsaufträge folgenden finanziellen Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen zu ermäßigten Fahrpreisen gemäß dem VRN-Tarif:

Linie/Linienbündel	Betreiber	Ausgleichsbetrag
Odenwald Mitte	V-Bus	206.000.- €/a
Lampertheim	VTL	241.796.- €/a
Viernheim	SWV	39.987.- €/a

B Schienenverkehr

I. Straßen- bzw. Stadtbahnverkehr auf Grundlage des PBefG

Soweit die Stadtbahnlinien im Verbundgebiet gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen und zu deren Ausgleich seitens der Genehmigungsbehörde ausschließliche Rechte erteilt wurden, sind diese nicht Gegenstand des VRN-Gesamtberichtes, da die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung nicht bei den ÖPNV-Aufgabenträgern liegt.

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür ein ausschließliches Recht:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber
1 - 4, 6 - 9 (Stadtgebiet MA)	MA	RNV
4, 6 - 8, 10 (Stadtgebiet LU)	LU	RNV
21 – 24, 26	HD	RNV

Folgende Stadtbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Zuständige Behörde	Betreiber	Ausgleichsleistung
22 (Stadtgebiet Eppelheim)	RNK	RNV	6,10 €/Nutzzugkilometer
23 (Stadtgebiet Leimen)	RNK	RNV	6,10 €/Nutzzugkilometer

II. Eisenbahnverkehr auf Grundlage des AEG

Folgende Eisenbahnverkehre unterlagen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Hinblick auf das Verkehrsangebot und seine Qualität gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen seitens der Aufgabenträger und erhalten hierfür Ausgleichsleistungen:

Linie(n)	Aufgabenträger	Betreiber	Ausgleichsleistung
4, 5 (im RNK und in Viernheim)	RNK und VRN GmbH	RNV	3,40 €/Nutzzugkilometer; 81.005.- € pauschale Abgeltung nach eh. § 6a AEG für den Abschnitt im Kreis Bergstraße
4 (im Rhein-Pfalz-Kreis und im Kreis Bad Dürkheim)	RPK, DÜW	RNV	0,79 €/Nutzzugkilometer; 673.000.- €/a (Infrastrukturvorhaltung)
S-Bahn Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)	VRN GmbH	DB Regio AG	7,765 €/Zugkilometer
RB- und RE-Leistungen auf Riedbahn, Main-Neckar-Bahn, Nibelungenbahn und Weschnitztalbahn im Kreis Bergstraße	VRN GmbH	DB Regio AG	10,0726 €/Zugkilometer

Teil 2: gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Vorschriften

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar hat mit Wirkung zum 1.1.2010 die Satzung zum Verbundtarif als allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370/07 erlassen. Alle Leistungen des ÖPNV auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Verbundgebiet unterliegen den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zum Verbundtarif gem. dieser Satzung und erhalten hierfür die sich aus der Abrechnungsregelung zur Satzung ergebenden Ausgleichsleistungen. Die Satzung sowie die auf ihrer Grundlage verabschiedete Abrechnungsregelung sind in Anlage 1 und 2 beigelegt.

Anlage 1

**Satzung
über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund
Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

§ 1

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.

§ 2

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 3

Tarifbildung

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die VRN GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die VRN GmbH stellt gem. den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen VRN GmbH und URN GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
- (3) Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der VRN GmbH auf Grundlage der Regelungen des KDV zu widersprechen.

Anlage 1

§ 4 Tarifvorgaben

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das RheinNeckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 1.6.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Ausgleichsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (3) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (4) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/07 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar und die Festlegungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages begrenzt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel (Bus- und Straßenbahn) bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabernetze im Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Vergabernetze entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt nach der Abrechnungsregelung. Diese ist Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

Anlage 1**§ 6
Einnahmenaufteilung**

In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb allein den Verbundunternehmen als Betreiber der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlörisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen. Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des KDV diskriminierungsfrei durch die VRN GmbH, die sich zur operativen Abwicklung der VRN GmbH bedienen muss.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft.

**Abrechnungsregelung zur
Satzung
über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund
Rhein-Neckar**

§ 1

Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten

- (1) Die der URN GmbH im Rahmen des KDV zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen von der URN GmbH an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
 1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
 2. 46% für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
 3. 29% für sonstige regionale Busverkehre
 4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
 5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % liegt.

§ 2

Grundlagen der Ausgleichsberechnung

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 4 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.
- (3) Die für die einzelnen Linienbündel maßgeblichen Stückzahlen werden wie folgt ermittelt: Jedem Linienbündel wird der Anteil an den Gesamtstückzahlen der jeweiligen Fahrscheinart zugeordnet, der nach der Verkehrserhebung dem Anteil der Tarifbeförderungsfälle an den gesamten Tarifbeförderungsfällen bezogen auf die jeweilige Fahrscheinart entspricht. Es wird auf ganze Stückzahlen gerundet. Bei den Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur die Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung berücksichtigt.

Anlage 2

- (4) Bei der Ermittlung der Stückzahlen werden die tatsächlich im Gesamtverbund verkauften Stückzahlen je Fahrscheinart um 25 % reduziert, um gem. dem Anhang der VO 1370/07 die positiven Einnahmeeffekte aus dem Höchstarif (höhere Stückzahlen infolge günstigerer Preise) auszugleichen. Im Ausbildungsverkehr beträgt der Abschlag lediglich 10 %, um zu berücksichtigen, dass Auszubildende in der Regel keine Mobilitätsalternative besitzen und deshalb im Ausbildungsverkehr eine geringere Fahrgastdynamik in Folge der Preisreduktion anzusetzen ist.

§ 3

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 1 und 2

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je MAXX-Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 4

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 3

- (1) Für alle nach § 2 ermittelten Stückzahlen der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr für die Westpfalz wird die sich aus der Anlage ergebende Preisdifferenz ausgeglichen. Für das SuperMAXX-Ticket ist die Differenz zwischen dem monatlichen Ticketpreis und der Summe aus dem Monatspreis MAXX-Ticket und der Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung Preisstufe 3 maßgeblich.
- (2) Der im jeweiligen Topf nach der Verteilung gem. Abs. 1 verbleibende Betrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

§ 5

Verteilung der Ausgleichsmittel in Topf 4 und 5

Der insgesamt im jeweiligen Topf zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf die gem. § 2 den Linienbündeln zugeteilten Stückzahlen des MAXX-Tickets, der Karte ab 60, des Job-Tickets und des RheinNeckar-Tickets verteilt. Der sich hieraus ergebende Ausgleichsbetrag je Ticket darf die Preisdifferenz zwischen dem vorgegebenen Höchstpreis und dem jeweiligen Referenzfahrausweis nicht überschreiten.

Anlage 2

§ 6 Übergangsregelung

Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von §§ 3, 4 und 5 bis zur erneuten Vergabe die hierzu von der Gesellschafterversammlung der URN GmbH für die Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern geworden sind. Die entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000.- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

Anlage

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

1. Karte ab 60

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte Senioren der Preisstufe 1 nicht überschreitet.

2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 - 93 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 1.6.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

3. RheinNeckar-Ticket

Das RheinNeckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann Preisstufe 3 liegt.

4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 - 82 % des Monatspreises der Jahreskarte Jedermann der Preisstufe 1 liegt.

Anlage 2**5. SuperMAXX-Ticket**

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 94 - 96 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. Sie ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 - 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt.

Anlage 3

Abkürzungs- und Adressverzeichnis

zur Übersichtlichkeit der Tabellen wurden die Firmenbezeichnungen und Namen der Gebietskörperschaften wie folgt abgekürzt:

Werner GmbH & Co. KG Werner-von-Siemens-Straße 17 64625 Bensheim	Werner
Rhein-Neckar-Kreis Kurfürstenanlage 40 69115 Heidelberg	RNK
Neckar-Odenwald-Kreis Renzstraße 7 74821 Mosbach	NOK
Main-Tauber-Kreis Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim	MTK
Rhein-Pfalz-Kreis Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen	RPK
Stadt Mannheim Rathaus E 5 68159 Mannheim	MA
Stadt Heidelberg Marktplatz 10 69117 Heidelberg	HD
Stadt Ludwigshafen Rathaus 67063 Ludwigshafen	LU
Stadt Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern	KL
Stadt Speyer Maximilianstraße 100 67346 Speyer	SP
Stadt Frankenthal Rathausplatz 2 – 7 67227 Frankenthal	FT
Stadt Worms Marktplatz 2 67547 Worms	WO
Stadt Landau an der Weinstraße Marktstraße 50 76829 Landau	LD
Stadt Neustadt an der Weinstraße Marktplatz 1 67433 Neustadt	NW
Landkreis Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11	DÜW

Anlage 3

67098 Bad Dürkheim	
Landkreis Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	SÜW
Kreis Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens	SWP
Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	DBK
Kreis Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey	AW
Landkreis Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim	GER
Stadt Pirmasens Am Exerzierplatz 17 66963 Pirmasens	PS
Stadt Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken	ZW
Landkreis Kusel Trierer Straße 49 66869 Kusel	Kusel
Landkreis Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	KL (Kreis)
Busverkehr Rhein-Neckar GmbH Willy-Brandt-Platz 7 68161 Mannheim	BRN
DB Regio AG Region Rhein-Neckar Am Viktoria-Turm 2 68163 Mannheim	DB
V-Bus GmbH Robert-Bosch-Straße 6 68519 Viernheim	V-Bus
Verkehrsgesellschaft Gersprenztal mbH Am Pfeiferssteg 4 64385 Reichelsheim	VGG
Verkehr & Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH Römerstraße 102 68623 Lampertheim	VTL
Stadtwerke Viernheim GmbH Industriestraße 2 68519 Viernheim	SWV
Reisebüro	Müller

Anlage 3

Walter Müller GmbH & Co. KG Darmstädter Straße 68 68647 Biblis	
Südwestdeutsche Verkehrs-AG In den Ziegelwiesen 9 69168 Wiesloch	SWEG
TWK Verkehrs-AG Postfach 16 60 67605 Kaiserslautern	TWK
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Betrieb Alzey Erbespfad 3 55234 Albig	ORN
Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	SWPV
Omnibusunternehmen J. Braun GmbH Hauptstraße 109 66976 Rodalben	Braun
Saar-Pfalz-Bus GmbH Regionalbereich Westpfalz Bahnhofstraße 67 66869 Kusel	SPB
Südwestbus Regionalverkehr Südwest GmbH Gartenstraße 78 76135 Karlsruhe	RVS
Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH Bergstraße 2 97922 Lauda-Königshofen	VGMT
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	RNV
Hoffmann Reisen GmbH Hauptstraße 2 74889 Sinsheim	Hoffmann
PalatinaBus GmbH Weinstraße 8 67480 Edenkoben	Palatina
Omnibusunternehmen Paul Knühl e. K. Rittersbacher Straße 9 74743 Seckach-Großeicholzheim	Knühl
Berberich GmbH Reinhardsachsener Straße 19	Berberich

Anlage 3

74731 Walldürn	
Bus-Touristik Willy Glaser In der Viehweide 15 76879 Bornheim	Glaser
Heinrich Gehrig GmbH Am Plan 3 74731 Walldürn	Gehrig